

Förderungsrichtlinien

D. Herstellung von Fernsehproduktionen



gemäß Beschluss des Kuratoriums des FILMFONDS WIEN vom 23. Dezember 2009

Filmfonds Wien
Stiftgasse 6
1070 Wien
t. +43-1-526 50 88
f. +43-1-526 50 88 -20
office@filmfonds-wien.at
www.filmfondsd-wien.at

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich der Richtlinien	3
2. Antragsberechtigung	3
3. Kriterien der Förderung	4
3.1. Der Öffentlichkeitseffekt	5
3.2. Bevorzugte Vorhaben	5
4. Fristen, Entscheidungsverfahren	5
5. Gegenstand der Förderung im Besonderen	6
5.1. Höhe der Förderung	6
5.2. Besondere Förderungsvoraussetzungen	6
5.3. An der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter	7
5.4. Garantien und Gewährleistungen	7
5.5. Anerkannte Herstellungskosten	8
6. Gemeinschaftsproduktionen	9
6.1. Koproduktion	9

1. GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien gelten für die Förderung der Herstellung von programmfüllenden fiktionalen und dokumentarischen Fernsehproduktionen mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Eine Fernsehproduktion ist programmfüllend, wenn die Vorfuhrdauer den internationalen Standards oder vorhandenen Fernsehformaten entspricht oder die Sendezusage eines Fernsehveranstalters vorliegt.

Ziele der Fernsehfilmförderung sind:

- die Stärkung der filmwirtschaftlichen Infrastruktur in Wien
- die Schaffung und Sicherung nachhaltiger Beschäftigung Wiener Filmschaffender
- die Unterstützung der Herstellung zeitgemäßer, qualitativ hochstehender Fernsehhalte und Fernsehbilder unter Anknüpfung an die kulturelle Wertigkeit der Region Wien im europäischen Verbund

Die Fernsehfilmförderung erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe des jeweils zur Verfügung stehenden jährlichen Förderbudgets.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Als Antragstellerin kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene natürliche oder juristische Personen in Betracht, und zwar unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Firmenstandort, solange dieser innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes liegt. Juristische Personen können nicht anerkannt werden, wenn sie mehrheitlich unter Kontrolle von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stehen.

Antragsberechtigt ist die Herstellerin des zu fördernden Films, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt und innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung einen vergleichbaren Film in Österreich hergestellt hat.

Erfüllt die Förderungswerberin diese Bedingung nicht, ist sie dennoch antragsberechtigt, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einer Herstellerin handelt, welche diese Voraussetzung erfüllt.

Ebenso ist eine Antragstellerin nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss einer Fernsehanstalt steht. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn eine einzelne Fernsehanstalt mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist oder wenn zwei oder mehrere Fernsehanstalten mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind.

Ist die Förderungswerberin eine juristische Person, so hat der Filmfonds Wien Wien vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mithaften.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Filmfonds Wien auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderungszusage oder Abschluss eines Förderungsvertrages nicht.

Im Falle einer erstmaligen Antragstellung ist ein Beratungsgespräch mit dem/der für die Fernsehfilmförderung Verantwortlichen bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend; im Falle einer wiederholten Antragstellung wird ein Beratungsgespräch spätestens 14 Tage vor Antragstellung empfohlen.

3. KRITERIEN DER FÖRDERUNG

Im Falle von fiktionalen Programmen ist Wien als erkennbarer Ort der Handlung eine unabdingbare Voraussetzung dafür, einen kulturellen Effekt beurteilen zu können.

Maßgebliches Kriterium für das kulturelle Interesse Wiens ist, inwieweit ein audiovisuelles Vorhaben imstande ist, einen originären kreativen Programminhalt herzustellen, der einen regionalspezifischen Beitrag zur kulturellen Vielfalt Europas und darüber hinaus schafft, und diesen Inhalt seinen Zielgruppen durch eine adäquate Verwertung zugänglich zu machen. Vorhaben, die in Wien realisiert werden sollen, werden vorrangig behandelt.

Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes wird auf folgende Kriterien abgestellt:

- Darstellung der europäischen und insbesondere der Wiener sprachlichen, kulturellen und sozialen Vielfalt.
- Herstellung nachhaltiger Kulturgüter mit Wiener Prägung.
- Schaffung von Programminhalten, die Wien zum Thema haben.
- Thematische Auseinandersetzung mit der regionalen Lebensweise in Wien.
- Chancen der Öffentlichkeitswirksamkeit (Verwertbarkeit der Produktion, begleitende Berichterstattung).
- Berücksichtigung innovativer Formate, Technologien und Distributionsformen im Bereich der neuen Medien.
- Chancen der internationalen Verwertung des Projektes anhand des vorzulegenden Marketingkonzeptes.
- Angemessener wirtschaftlicher Regionaleffekt, insbesondere Filmbrancheneffekt durch Beschäftigung Wiener Filmschaffender.

Bevorzugt werden:

- Vorhaben für deren Realisierung internationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, die in Wien wirksam werden.

Im Falle von dokumentarischen Programmen ist das filmwirtschaftliche Interesse Wiens ausschlaggebend. Projekte mit einem inhaltlichen Wien-Bezug werden bevorzugt behandelt.

Maßgebliches Kriterium für das filmwirtschaftliche Interesse Wiens ist der Wiener Filmbrancheneffekt. Dieser ergibt sich aus allen voraussichtlichen Aufwendungen, die der Filmwirtschaft in Wien und in der „Vienna Region“ bei der Durchführung eines Vorhabens zugutekommen. Die „Vienna Region“ schließt das Umland von Wien mit ein.

Zum Filmbrancheneffekt zählen Ausgaben zur

- Beschäftigung von Filmschaffenden in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen und zur
- Nutzung der filmspezifischen Infrastruktur.

Für die Anerkennung des Filmbrancheneffektes ist bei Gagen, Honoraren und anderen Personalausgaben das Wohnsitzprinzip (Ort des Lebensmittelpunktes) maßgeblich. Bei allen übrigen Ausgaben ist das Firmensitzprinzip (Ort der Rechnungslegung) ausschlaggebend.

Auch Aufwendungen, die nicht zu tatsächlichen Zahlungsströmen führen, können zur Berechnung des Filmbranchen-Effektes herangezogen werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens von Relevanz sind.

Das geförderte Vorhaben hat einen Wiener Filmbrancheneffekt von mindestens 100 Prozent der vom Filmfonds Wien gewährten Förderungsmittel, zu gewährleisten. Bei Vorliegen der Abrechnung wird der Filmbrancheneffekt vom Filmfonds Wien anhand der tatsächlichen Aufwendungen festgestellt.

3.1. Der Öffentlichkeitseffekt

Ein wesentliches Kriterium ist, welchen öffentlichkeitswirksamen Effekt das Vorhaben in den Phasen seiner Realisierung (begleitende Berichterstattung) und Verwertung (Quoten und Reichweiten, begleitende Berichterstattung) zu erzeugen imstande ist. Dieser zu erwartende Effekt wird beurteilt anhand des vorzulegenden Marketingkonzepts, der Koproduktions- und Lizenzverträge mit Fernsehveranstaltern sowie der vorliegenden Erfahrungen mit vergleichbaren Vorhaben.

Damit die Stadt Wien den Öffentlichkeitseffekt einer Fernsehproduktion bestmöglich für die Stärkung des Standorts nutzen kann, verpflichtet sich die Förderungsempfängerin, der Stadt Wien, vertreten durch den Filmfonds Wien, für die Nutzung zu nichtkommerziellen Zwecken

- alle Werbematerialien zur geförderten Produktion zum frühestmöglichen Zeitpunkt unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen;
- im Einvernehmen ausgewählte Ausschnitte zu eigenen Zwecken zeitlich und territorial unbeschränkt zu nutzen;
- sowie den Filmfonds Wien und alle von ihm benannten Vertreter der Stadt Wien im branchenüblichen Ausmaß zu Presseveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben rechtzeitig einzuladen.

Die Details hierzu werden, dem Projekt angemessen, im Förderungsvertrag geregelt.

3.2. Bevorzugte Vorhaben

Bevorzugt werden Vorhaben

- mit einem für Fernsehproduktionen überdurchschnittlich hohen Wiener Filmbrancheneffekt;
- für deren Realisierung der Antragstellerin auch internationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, die in Wien wirksam werden;
- bei denen der Förderungsanteil des Filmfonds Wien Wien 20 Prozent der inländischen Herstellungskosten nicht übersteigt.

4. FRISTEN, ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

4.1. Die tatsächlich eingebrachten Anträge werden von der/dem für die Fernsehfilmförderung Verantwortlichen entschieden.

4.2. Die Förderungsempfängerin ist verpflichtet, dem Filmfonds Wien über einen Zeitraum von 36 Monaten ab Erstausstrahlung unaufgefordert und laufend, mindestens jedoch einmal jährlich bis zum 30. April, über alle ihre Verwertungsschritte, Ausstrahlungen (soweit sie ihr bekannt sind), und Erträge aus Verwertungen des geförderten Vorhabens schriftlich zu berichten.

4.3. Ebenso verpflichtet sich die Förderungsempfängerin, die Medienberichterstattung zu dem geförderten Vorhaben, soweit als möglich zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Filmfonds Wien unaufgefordert und laufend zur Verfügung zu stellen.

4.4. Im Falle der Verletzung einer der im Förderungsvertrag vereinbarten Pflichten werden vorliegende oder neu gestellte Förderungsanträge bis auf weiteres keiner Entscheidung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderungszusagen abgeschlossen.

5. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG IM BESONDEREN

5.1. Höhe der Förderung

Die Herstellung von fiktionalen Formaten wird im Einzelfall mit höchstens 450.000 Euro gefördert, im Fall von Serien gilt dieser Höchstbetrag pro Staffel, bei mehrteiligen Fernsehfilmen kann eine Förderung bis zum Höchstbetrag auch für die einzelnen Teile zugesprochen werden.

Die Herstellung von dokumentarischen Formaten wird im Einzelfall mit höchstens 225.000 Euro gefördert; dieser Höchstbetrag gilt auch im Fall, dass es sich um eine Serie handelt.

5.2. Besondere Förderungsvoraussetzungen

5.2.1. Das Vorhaben hat sich durch eine besondere Produktionsqualität auszuzeichnen.

5.2.2. An der Finanzierung der Herstellungskosten ist mindestens ein Fernsehveranstalter oder ein mit einem Fernsehveranstalter verbundenes Unternehmen beteiligt, wobei der Finanzierungsanteil des/der Fernsehveranstalter mindestens 20% der Herstellungskosten zu betragen hat.

5.2.3. Die Lizenzdauer beträgt bei Fernsehfilmen und -dokumentationen höchstens sieben Jahre, bei Fernsehserien zehn Jahre. Im Vertrag mit dem Fernsehveranstalter sind hierfür angemessene Lizenzanteile auszuweisen. Diese Bedingung muss von Fernsehveranstaltern im nicht deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit einem Koproduktionspartner der Förderungsempfängerin an der Finanzierung der Herstellungskosten beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn aufgrund des Koproduktionsvertrages das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet (z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. -bereichen) für die Förderungsempfängerin nicht von Relevanz ist.

5.2.4. Der Fristenlauf beginnt mit der Ausstrahlung durch den Fernsehveranstalter, spätestens aber 12 Monate nach Endabnahme der Produktion (bei Serien nach der Endabnahme einer Staffel).

5.2.5. Es ist gewährleistet, dass sämtliche mit einer Lizenz eingeräumten Rechte nach Ablauf der Lizenzdauer an die Förderungsempfängerin zurückfallen.

5.2.6. Lässt sich der Fernsehveranstalter eine Option auf den Erwerb von Rechten einräumen, die über den oben definierten Rahmen hinausgehen, wird diese Option frühestens nach Endabnahme ausgeübt. Die als Gegenleistung dafür vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die im Rahmen der Option vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten darf nicht Bestandteil der Finanzierung des Projekts sein.

5.2.7. Sämtliche den mitfinanzierenden Fernsehveranstaltern übertragenen Rechte dürfen nicht ohne Zustimmung der Förderungsempfängerin auf Dritte übertragen werden. Der an der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter darf auch Rechte für von ihm mitveranstaltende Sender, für ARTE oder für gesellschaftsrechtlich miteinander verbundene Sender erwerben. Die Angemessenheit der Lizenzanteile insgesamt ist zu gewährleisten.

5.2.8. Sonstige Nutzungsrechte, insbesondere für Pay-TV, Home Video/DVD, Video-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Internet-TV (jedenfalls in Form des On-Demand-Dienstes und des Live Streamings in anderen Sprachfassungen), Ausschnitts- und Kinovorführrechte stehen der Förderungsempfängerin – unbeschadet allfälliger Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters – zur freien Verfügung. Dies gilt nicht für typische

Annexrechte des Senderechts (z.B. Ausschnittsrechte zur Programmankündigung, Archivierungsrecht, Recht zur Bearbeitung). Einschränkungen in Bezug auf die sonstigen Nutzungsrechte zur Wahrung der Exklusivität des Fernsehveranstalters in seinem Lizenzgebiet sind insbesondere zum Schutz der Erstausstrahlung zulässig, jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein an der Finanzierung beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter darf beispielsweise Pay-TV-Rechte für das Territorium seines intendierten Sendegebiets gemeinsam mit dem Förderungswerber halten und auswerten, aber maximal für die Dauer der Rechteeinräumung.

Der Erwerb nicht-exklusiver und zeitlich und territorial unbeschränkter Ausschnittsrechte für Eigenproduktionen und für Produktionen der Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter in branchenüblicher Form ist zulässig. Darüber hinaus ist die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Vorführrechten insbesondere für den Gebrauch bei Festivals und Messen zulässig. Der Produzent ist über derartige Nutzungen zu informieren.

5.2.9. Eine Überschreitungsreserve wird nicht anerkannt.

5.3. An der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter

Soweit an der Finanzierung ein Fernsehveranstalter beteiligt ist, ist zu gewährleisten, dass

- die Förderungswerberin die Eigenschaften und Rechte einer Herstellerin inne hat und in angemessenem Umfang – in Entsprechung zu ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung –, zumindest aber in der prozentuellen Entsprechung ihres Eigenanteiles zuzüglich der Förderungsmittel des Filmfonds Wien an den Verwertungsrechten beteiligt ist, sodass die Refinanzierung des Förderungsanteiles des Filmfonds Wien auf dem Fernsehmarkt bzw. aus den Verwertungserlösen der Förderungsempfängerin möglich erscheint.
- Vorhaben, bei denen die Förderungswerberin zu einem höheren als dem hier genannten Prozentsatz an den Verwertungsrechten beteiligt ist, vorrangig gefördert werden.
- die Beteiligung des Fernsehveranstalters einen branchen- und marktüblichen angemessenen Lizenzanteil ausweist. Der Lizenzanteil gilt jedenfalls als angemessen, wenn er 50 Prozent des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Bei dokumentarischen Formaten kann der Lizenzanteil in begründeten Einzelfällen auch geringer sein. Im Förderungsantrag ist darzulegen, warum ein vereinbarter Lizenzanteil nach Ansicht der Förderungswerberin als angemessen erachtet wird.
- Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Herstellungskosten richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters soll erst einsetzen, wenn die Förderungswerberin ihren Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat.

Die oben genannten Vereinbarungen mit den Fernsehveranstaltern werden unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit des Projekts bewertet.

5.4. Garantien und Gewährleistungen

Die Förderungswerberin ist damit einverstanden, im Förderungsvertrag die Fertigstellung zu gewährleisten (Fertigstellungsgarantie).

5.5. Anerkannte Herstellungskosten

5.5.1. Im Rahmen der Fertigungskosten exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer werden nachgewiesene Projektentwicklungskosten als Vorkosten anerkannt. Sonstige Ausgaben, welche die Förderungswerberin vor der ersten schriftlichen Antragsstellung getätigt hat und die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Projektentwicklung stehen, können nicht als förderungsfähig anerkannt werden.

Zu den Vorkosten zählen insbesondere Kosten für Stoffentwicklung, Motivsuche, Casting, Probeaufnahmen, Vorverhandlungen.

5.5.2. Enthält die Kalkulation Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen, die mit der Förderungswerberin, einer Mitherstellerin, einer Gesellschafterin oder dem/der Geschäftsführerin einer als juristische Person auftretenden (Mit-)Herstellerin identisch sind oder mit diesen in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, so sind diese Ansätze zu den jeweils marktüblichen Preisen unter Reduzierung der Beträge um 20 Prozent besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

5.5.3. Gagen und Löhne der beschäftigten österreichischen Filmschaffenden dürfen in der Kalkulation nicht unter den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen angeführt werden, aber auch nicht über einer Höhe von 30 Prozent über den kollektivvertraglichen Ansätzen. Aufgrund eines begründeten Antrags können andere Höchstsätze genehmigt werden.

5.5.4. Kosten für Materialien zur späteren Verwertung des Films, die bereits im Laufe des Herstellungsprozesses hergestellt werden, können im Rahmen der Herstellungskostenkalkulation anerkannt werden.

5.5.5. Fertigungsgemeinkosten (FGK) werden in Höhe von max. 7,5 Prozent der Nettofertigungskosten (NFK) anerkannt. Ein Produzentenhonorar wird in Höhe von max. 7,5 Prozent der Gesamtfertigungskosten (GFK = NFK + FGK) anerkannt.

Zu den Fertigungsgemeinkosten zählen allgemeine, d.h. von der Herstellung des gegenständlichen Vorhabens unabhängige Aufwendungen insbesondere für

- den aliquoten Betreiberanteil am Unterhalt der ständigen Betriebsräume;
- Bürobedarf;
- Post- und Telefonkosten;
- Personalkosten (Verwaltung);
- Versicherungen;
- Abschlussprüfungen von Rechnungsperioden;
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite;
- Repräsentation;
- Reisen, Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen etc.

5.5.6. Projektbezogene Finanzierungskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe anerkannt.

5.5.7. Ausdrücklich anerkannt werden Kosten (Untertitelung, Audiodescription ua) für die Herstellung einer Fernsehfassung für sinnesbehinderte Menschen.

6. GEMEINSCHAFTSPRODUKTIONEN

6.1. Koproduktion

Als Gemeinschaftsproduktion (Koproduktion) gilt eine Produktion, die sich aus finanziellen, technischen und künstlerischen Beiträgen verschiedener Herstellerinnen zusammensetzt. Einer der Produktionspartner muss antragsberechtigt sein. Der künstlerische und technische Beitrag der Produktionspartner soll ihrem finanziellen Beitrag entsprechen.

Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung der Produktionspartner aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Marktwert des gegenständlichen Films zu berücksichtigen. Die Produktionspartner regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

6.1.1. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind dem Antragsformular für Fernsehproduktionen zu entnehmen.

Die Förderungswerberin ist verpflichtet, den Filmfonds Wien über sämtliche, alle Koproduktionsverträge betreffende Nebenumstände vollständig zu informieren. Allfällige Zusatzvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind dem Filmfonds Wien vorzulegen und werden von diesem auf ihre Widerspruchsfreiheit zu den Richtlinien des Filmfonds Wien geprüft und gegebenenfalls schriftlich anerkannt.

6.1.2. Eigenanteil

Die Förderungswerberin hat einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht vom Filmfonds Wien, einer Filmförderungsinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird.

Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der Förderungswerberin angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von bewerteten Eigenleistungen und von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden.

6.1.3. Garantien und Gewährleistungen

Bei Errichtung des Förderungsvertrages hat die Förderungsempfängerin, wenn sie mehrheitliche Koproduzentin ist, eine Fertigstellungsgarantie vorzulegen, für deren Einhaltung sie haftet, soweit kein Completion Bond abgeschlossen wird.

Ist die Förderungsempfängerin minderheitliche Koproduzentin, so hat der Koproduktionsvertrag eine Fertigstellungsgarantie der mehrheitlichen Koproduzentin zu enthalten.

6.1.4. Verwendungsnachweis

Die Förderungsempfängerin hat dem Filmfonds Wien über die Verwendung der Fördermittel vor Erhalt der letzten Teilzahlung unter Vorlage einer Endabrechnung schriftlich zu berichten. In der Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

Die Förderungsempfängerin hat vor Auszahlung der letzten Rate eine von allen Koproduzentinnen firmenmäßig gezeichnete vorläufige Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) vorzulegen, die jedenfalls die vollständige Endabrechnung der Förderungsempfängerin enthält.